

Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – FSM e.V.

Stand: 14.10.2024

Die Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. ist als Anlage zur Beitragsordnung der FSM zu verstehen. Wird die Beschwerdestelle mit einer berechtigten Beschwerde gegen ein FSM-Mitglied befasst, so werden die hierdurch entstehenden Kosten auf das betroffene Mitglied umgelegt. Die Gebühren für den Beschwerdeausschuss und die Bearbeitungspauschale werden durch den Vorstand festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist. Die nachfolgend dargestellten Gebühren werden demnach pro berechnete Beschwerde erhoben. Verwaltungsgebühren, welche die KJM auf Grund der Einlegung einer Beschwerde gegen ein Mitglied erhebt, sind davon gesondert zu betrachten und werden direkt auf das Mitglied umgelegt.

1. Kosten für die Beschwerdebearbeitung im erstinstanzlichen Verfahren

Pro berechnete Beschwerde wird eine Gebühr von 970 € pro Beschwerde fällig. Abhängig von der Anzahl der behandelten Beschwerden pro Prüfausschuss reduzieren sich die Kosten anteilig. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle.

Dabei ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und ca. $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

2. Beschwerdeausschusspauschalen

Den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses werden derzeit folgende Gebühren bezahlt, wobei davon auszugehen ist, dass ein Beschwerdepaket aus einer bis drei Beschwerden besteht. Im Berufungsverfahren und im Verfahren des gemeinsamen Ausschusses wird immer nur eine Beschwerde behandelt.

Pauschale für die Beschwerdebearbeitung eines Beschwerdepakets	135 € pro Beschwerdeausschussmitglied
Pauschale für die Erstellung der Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren	330 € pro Beschwerdepaket
Pauschale für die Bearbeitung einer Beschwerde im Berufungsverfahren	200€ pro Berufungsausschussmitglied
Pauschale für die Erstellung der Berufungsentcheidung	365 €

Pauschale für das Mitwirken im gemeinsamen Ausschuss	330 € pro Ausschussmitglied
Pauschale für die Erstellung der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses	465 €

3. Pauschalen für die Expertenrunde

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie gemäß §§ 8 Nr. 3, 17 FSM-Beschwerdeordnung mit einer formlosen Stellungnahme bzw. Kurzeinschätzung im Rahmen der Expertenrunde beauftragt werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Befragung eine konkrete Aufgabenstellung enthält, welche sich jedoch auf verschiedene Sachverhalte beziehen kann.

Pauschale für die Bearbeitung einer Befragung im Onlineverfahren:

135 € pro Mitglied der Expertenrunde.

4. Kosten des Berufungsverfahrens

Sollte der Beschwerdegegner gem. § 14 der FSM-Beschwerdeordnung Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses einlegen, so wird eine Gebühr von 1275 € pro Berufungsverfahren fällig. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den aktuellen Gebühren für den Beschwerdeausschuss und einer Bearbeitungspauschale für die Beschwerdestelle. Dabei ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gebühr direkte Kosten des Beschwerdeausschusses und ca. $\frac{1}{4}$ eine Bearbeitungspauschale der Beschwerdestelle ist.

5. Kosten des gemeinsamen Ausschusses

Sollte ein Berufungsausschuss den gemeinsamen Ausschuss anrufen, so werden die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten durch die Gemeinschaft der FSM-Mitglieder getragen.

6. Rechnungsstellung

Die fällige Rechnung wird dem betroffenen Mitglied nach Abschluss des Verfahrens gestellt. Rechnungsempfänger ist das jeweilige Mitglied.